

**5599/AB**  
Bundesministerium vom 03.05.2021 zu 5635/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.167.871

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5635/J-NR/2021

Wien, am 3. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. März 2021 unter der Nr. **5635/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Corona-Schutzmaßnahmen an österreichischen Gerichten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 8, 10 und 11:**

- *1. Welche Corona-Schutzmaßnahmen gelten an österreichischen Gerichten?*
- *8. Welche Corona-Schutzmaßnahmen gelten während Gerichtsverhandlungen?*
- *10. Welche Corona-Schutzmaßnahmen sind für Gerichtsvollzieher vorgesehen?*
- *11. Welche Corona-Schutzmaßnahmen gelten bei Lokalaugenscheinen?*

Vorauszuschicken ist, dass den österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften als tragende Säule der dritten Staatsgewalt für eine dauerhafte Gewährleistung des für den Rechtsfrieden in Österreich unerlässlichen Rechtsschutzes und der damit einhergehenden Rechtssicherheit eine besondere Bedeutung zukommt. Insoweit leistet ein funktionierender Gerichtsbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des Gesamtsystems. Es ist daher eine zentrale Pflicht der Justizverwaltung, all jene Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, die eigenen Bediensteten sowie alle Personen, die zu Gericht kommen, vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, vor allem aber auch,

die Bildung von COVID-19-Clustern und damit die Schließung von Gerichten oder von Teilen derselben tunlichst hintanzuhalten.

Vor diesem Hintergrund ist dafür Sorge zu tragen, dass im Interesse eines funktionierenden Rechtstaats der Gerichtsbetrieb auch weiterhin weitgehend uneingeschränkt aufrechterhalten werden kann. Die diese Zielsetzung sicherstellenden und dem Grunde nach immer noch geltenden Regelungen wurden bereits im Herbst 2020 mit der „COVID-19-Richtlinie Justiz“ und den darin enthaltenen „Ampelmaßnahmen Justiz“7 getroffen. Angesichts nunmehr auch in Österreich angelanger höchstinfektiöser Mutationen des SARS-CoV-2-Virus war es im Interesse einer möglichst raschen und effektiven Eindämmung der Covid-19-Erkrankungen und zur Vermeidung von Justizclustern unvermeidlich, diese Regelungen nachzujustieren, sodass sich die Sicherheitsmaßnahmen derzeit zusammengefasst wie folgt darstellen:

- Einhaltung eines Mindestabstands von 2m, wobei in Verhandlungssälen, in denen sich der Mindestabstand aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht umsetzen lässt, etwa durch Plexiglasscheiben in der entsprechenden Größe dafür Sorge zu tragen ist, dass die Gefahr der Übertragung durch Aerosole auf ein Mindestmaß reduziert werden kann;
- generelle Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil in allen parteiöffentlichen Bereichen mit gewissen Ausnahmen (Schwangere, Personen, die beim Zutritt zum Gerichtsgebäude ein ärztliches Attest eines zum Zeitpunkt der Vorlage zugelassenen Arztes vorweisen, demzufolge ihnen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht möglich ist, Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr);
- Mehrpersonenbüros: Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, es sei denn, dass Plexiglas bzw. Abstand die Infektionsgefahr auf ein absolutes Minimum reduzieren;
- Antigentests: Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei einem negativen Antigentest statt einer FFP2-Maske ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (Großverfahren, Bedienstete, Angehörige der in § 4 Abs. 1 GOG angeführten Berufsgruppen);

- Schaffung von Wartebereichen auch zulasten der Verhandlungskapazitäten, um den Kontakt der Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlungen auf ein Mindestmaß reduzieren zu können;
- explizite Empfehlung an die Entscheidungsorgane, vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung alle Verhandlungen, bei denen das möglich ist, im Wege von Videokonferenzen abzuhalten;
- Anordnung von Telearbeit im größtmöglichen Umfang, soweit dem nicht dienstliche Interessen zwingend entgegenstehen;
- Schaffung eines Schichtbetriebs im Supportbereich nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeiten und Erfordernisse;
- Abwicklung des Parteienverkehrs möglichst über einen direkt beim Eingang gelegenen Bereich (Einlaufstelle, Justiz-Servicecenter etc.), der über entsprechende Schutzvorkehrungen (Plexiglas etc.) verfügen sollte;
- Gerichtsvollzieher\*innen: zusätzlich zur FFP-2-Maske Verwendung eines Gesichtsvisiers, bei konkreter Infektionsgefahr auch von Plastikhandschuhen;
- Innenrevision und Revisor\*innen: keine Prüftätigkeiten vor Ort;
- mündliche (Berufs-)Prüfungen per Videokonferenz, sofern nicht durch Mindestabstand von 2m oder Trennwände für alle Anwesenden ausreichender Schutz gewährleistet ist; schriftliche (Berufs-)Prüfungen, wenn unbedingt erforderlich, vor Ort oder unter Beaufsichtigung an der eigenen Dienststelle;

Diese Regelungen gelten auch für Lokalaugenscheine.

Alle diese Maßnahmen, die in enger Abstimmung mit den nachgeordneten Dienstbehörden sowie den Personal- und Standesvertretungen sowie unter steter Einbindung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags getroffen wurden, haben einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Justizclustern geleistet und damit die volle Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften sichergestellt. Sie unterliegen einer regelmäßigen Evaluierung und werden bei jeder Änderung der Rahmenbedingungen angepasst.

Die für den Gerichtsbetrieb maßgeblichen und laufend aktualisierten Informationen sind auf der Justizhomepage unter dem Reiter „COVID-19“ abrufbar.

**Zu den Fragen 2 bis 5:**

- *2. Werden den Mitarbeitern an österreichischen Gerichten kostenlose Corona-Tests zur Verfügung gestellt?*
- *3. Falls ja, wie viele Corona-Tests wurden bestellt?*
- *4. Falls ja, wie viele Mitarbeiter ließen sich bis dato testen?*
- *5. Falls nein, warum nicht?*

Für die Mitarbeiter\*innen der österreichischen Gerichte besteht die Möglichkeit, während der Dienstzeit einmal pro Woche eine freiwillige COVID-19-Testung zu absolvieren. Überdies ist bei mehrstündigen Verhandlungen mit einer größeren Zahl an Verfahrensbeteiligten (insbesondere im Rahmen von Großverfahren) nach Maßgabe der Verfügbarkeit über rechtzeitigen Antrag des Entscheidungsorgans ein von medizinischem Fachpersonal durchzuführender Antigentest zu ermöglichen, der es im Falle eines negativen Testergebnisses erlaubt, anstelle einer FFP2-Maske einen enganliegenden Mund-Nasenschutz zu tragen. Die Organisation dieser Antigentests hat im eigenen Wirkungsbereich durch die Dienststellenleitung nach vorheriger Bewilligung durch die Dienstbehörde zu erfolgen.

Ferner hat das Bundesministerium für Justiz gegenüber den nachgeordneten Dienstbehörden klargestellt, dass kein Einwand besteht, freiwillige wöchentliche COVID-19-Testungen im eigenen Wirkungsbereich unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben selbstständig durchzuführen. Dabei ist freilich zu beachten, dass einerseits die Justiz nur in sehr eingeschränktem Maße über die Möglichkeit verfügt, selbst entsprechend aussagekräftige und damit sichere Tests durchzuführen, und andererseits mittlerweile ein engmaschiges Netz an Einrichtungen besteht, die praktisch in allen Gemeinden gut erreichbar unentgeltliche, professionelle Antigen- oder PCR-Tests anbieten. Dem entsprechend prüfen die Dienstbehörden sehr genau, wo ein zusätzliches Testangebot überhaupt sinnvoll ist und sich mit einem vertretbaren finanziellen und organisatorischen Aufwand realisieren lässt.

Mit Blick auf die solcherart dezentral organisierten Tests kann das Bundesministerium für Justiz keine Zahlen über die Anzahl der bestellten bzw. durchgeföhrten Tests zur Verfügung stellen. Allerdings lassen sich die im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften angefallenen Kosten für COVID-19-Tests wie folgt beziffern: Im Jahr 2020 erfolgten in

diesem Zusammenhang Auszahlungen in Höhe von 17.576,01 Euro, im Jahr 2021 bislang (Stand 20. Februar 2021) in Höhe von 31.163,50 Euro.

#### **Zu den Fragen 6 und 7:**

- *6. Wie viele Nasen-Mund-Schutzmasken wurden den Gerichten zur Verfügung gestellt bzw. stehen den einzelnen Mitarbeitern zur Verfügung?*
- *7. Wie viele FFP2-Masken wurden den Gerichten zur Verfügung gestellt bzw. stehen den einzelnen Mitarbeitern zur Verfügung?*

Den 8.506 Mitarbeiter\*innen des Ressorts im Bereich der Gerichtsbarkeit (Gerichte und Staatsanwaltschaften exkl. Justizanstalten) wurden im Jahr 2020 sowie laufend im Jahr 2021 (bis dato) insgesamt 1.361.713 Stück an FFP2-Masken je nach den dienstlichen Erfordernissen gegebenem Bedarf zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden im Jahr 2020 für die Mitarbeiter\*innen sowie – zur Gewährleistung der Einhaltung der Maskenpflicht in Gerichtsgebäuden – auch für Gerichtsbesucher\*innen (Parteien, Zeugen, Sachverständige, etc.) insgesamt 5.831.224 Stück an Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS) angeschafft.

	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Mund-Nasen-Schutzmasken</b>	5.831.224 Stück	-
<b>FFP2-Masken</b>	561.713 Stück	800.000 Stück

#### **Zur Frage 9:**

- *Wie viele Mitarbeiter an österreichischen Gerichten sind bislang an Corona erkrankt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Mitarbeitergruppen - Richtern, Rechtspflegern, Kanzleipersonal, Gerichtsvollziehern)*

Die Infiziertenzahlen von Mitarbeiter\*innen des Ressorts wurden seitens des Bundesministeriums für Justiz in regelmäßigen Abständen ausschließlich zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erhoben, wobei lediglich die Anzahl der zum Meldungsstichtag aktuell infizierten Bediensteten der Gerichtsbarkeit (Gerichte und Staatsanwaltschaften exkl. Justizanstalten) von dienstlichem Interesse war. Eine Aufschlüsselung nach Bedienstetengruppen war dabei nicht erforderlich und erfolgte deshalb nicht. Zum Zeitpunkt der letzten durchgeführten diesbezüglichen Erhebung waren aktuell 61 Bedienstete mit dem Corona-Virus infiziert, was einer Verringerung von 106 Fällen im Vergleich zum Vormonat entsprach (Stand Ende Dezember 2020).

**Zu den Fragen 12 bis 16:**

- *12. Wie viele Mitarbeiter befinden sich im Homeoffice?*
- *13. Wurde die Anzahl an Mitarbeitern mit Telearbeit im Zuge der Corona-Pandemie erweitert?*
- *14. Falls ja, inwiefern? (Bitte um Aufschlüsselung nach og Mitarbeitergruppen!)*
- *15. Wurde die Anzahl an Telearbeitstagen bei Mitarbeitern mit Telearbeit im Zuge der Corona-Pandemie erweitert?*
- *16. Falls ja, inwiefern? (Bitte um Aufschlüsselung nach og Mitarbeitergruppen!)*

Vorauszuschicken ist, dass Homeoffice im Justizressort kein neues Instrument darstellt, sondern bereits seit Jahren zum Einsatz kommt, wobei zu beachten bleibt, dass Homeoffice aufgrund der konkreten Arbeitsanforderungen in der Justiz dem Grunde nach nur in der Ausprägung von Telearbeit in Betracht kommt. Im Zuge der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie wurde vor allem in der ersten Phase, in der es primär darum ging, die Ausbreitung von COVID-19 möglichst rasch und umfassend einzudämmen, Telearbeit im größtmöglichen Umfang gewährt.

Schon vor der aktuellen Pandemie hatte das Bundesministerium für Justiz – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung – begonnen, das bestehende, primär auf zeitlichen Parametern basierende Telearbeitsregime kritisch zu hinterfragen und verstärkt leistungsanreizbezogene Elemente einzubauen. Die im Zuge der SARS-CoV-2-Krise gewonnenen, überwiegend positiven Erfahrungen beschleunigten die diesbezüglichen Überlegungen, sodass bereits im Sommer 2020 eine von Grunde auf neue Richtlinie Telearbeit in Kraft treten konnte, bei der in erster Linie die einwandfreie Leistungserbringung im Vordergrund steht und damit die Gewährung von Telearbeit vor allem auch der Mitarbeiter\*innen-Motivation und als Leistungsanreiz dienen soll.

Schon jetzt wird vorsichtigen Schätzungen zufolge im Justizressort über 1.500 Mitarbeiter\*innen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes die Möglichkeit von Telearbeit im Ausmaß von bis zu zwei Tagen pro Woche gewährt, wobei sich diese Zahl mit der laufenden Ausweitung des Elektronischen Gerichtsakts rasch erhöhen wird, weshalb zu erwarten ist, dass in absehbarer Zukunft zumindest 3.500 Bedienstete die Möglichkeit von Telearbeit nützen werden.

Angesichts der sich aktuell stetig ändernden Rahmenbedingungen (Ausweitung von Justiz 3.0, fortschreitende flächendeckende Ausstattung der Justizbediensteten mit Notebooks etc.) erhöht sich auch die Zahl der Telearbeiter\*innen laufend, weshalb hier konkrete Zahlen nur eine Momentaufnahme bedeuten können und nicht seriös wären. Festhalten

lässt sich aber, dass vor allem im Bereich der Rechtspfleger\*innen und Bezirksanwältinnen\*Bezirksanwälte ein Großteil der Bediensteten Telearbeit in Anspruch nimmt. Auch im Supportbereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften nimmt die Zahl der Telearbeiter\*innen mit der zunehmenden Digitalisierung der Aktenführung laufend zu.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

